

## DS-GVO/BDSG

### Heidelberger Kommentar

#### Arbeitshilfe zur Berichtigung der Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde nach ihrem Inkrafttreten am 25.5.2016 bis zum Beginn der Anwendungspflicht am 25.5.2018 zweimal berichtigt. Der ersten Korrektur (ABl. EU L 119 v. 4.5.2016) folgte am 19.4.2018 (Interinstitutional File: 2012/0011(COD)-8088/18) eine weitere Berichtigung. Diese wurde während der Drucklegung veröffentlicht und kann im Rahmen des vorliegenden Hinweises berücksichtigt werden. Die Änderungen sind vielfach redaktioneller oder sprachlicher Natur. In wenigen Fällen haben sie darüber hinausgehende Bedeutung.

Wir haben die Änderungen noch während der Drucklegung tabellarisch zusammengestellt. Gemeinsam mit dem Verlag haben wir uns dazu entschieden, die Änderungen über die Verlagswebsite bei den Produktinformationen zu diesem Kommentar als kostenlosen Download zur Verfügung zu stellen, so dass die Datei an den betreffenden Stellen als Arbeitshilfe zur Hand genommen werden kann. Auf diese Weise befindet sich die Kommentierung diesbezüglich auf dem Stand vom 19.4.2018. Die Änderungen sind an der entsprechenden Stelle durch Fettdruck hervorgehoben (im Originaldokument Unterstreichungen). Wo es uns geboten erschien, haben wir auf die jeweiligen Fundstellen in diesem Kommentar verwiesen. Hierauf beziehen sich die Randnummernangaben in der Spalte „Bedeutung der Berichtigung“.

<b>DS-GVO</b>	<b>Berichtigung v. 19.4.2018</b>	<b>Bedeutung der Berichtigung</b>
ErwG 47 S.1	„... dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen <b>Personen</b> , ...“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
ErwG 50 S.6	„... dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen <b>Personen</b> , ...“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
ErwG 71 S. 5 u. 6	<p>„(71) ... Diese Maßnahme sollte kein <b>Kind betreffen. Um</b> unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete mathematische oder statistische Verfahren für das Profiling verwenden, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, mit denen in geeigneter Weise insbesondere sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird, und personenbezogene Daten in einer Weise sichern, dass den potenziellen Bedrohungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Person Rechnung getragen wird <b>und unter anderem verhindern, dass</b> es gegenüber natürlichen Personen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischer Anlagen oder Gesundheitszustand sowie sexueller Orientierung zu diskriminierenden Wirkungen oder <b>zu einer Verarbeitung kommt</b>, die eine solche Wirkung hat.“</p>	Einführung des Begriffs „Verarbeitung“ a.E. kann den Sinn der Vorschrift verändern. Der Begriff „Maßnahme“ ist weiter als der Begriff „Verarbeitung“.
ErwG 140	„Der <b>Ausschuss sollte</b> von ...“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.

Arbeitshilfe zur Berichtigung der DS-GVO

<b>DS-GVO</b>	<b>Berichtigung v. 19.4.2018</b>	<b>Bedeutung der Berichtigung</b>
ErwG 145	„... , oder des Mitgliedstaats, in dem die betroffene <b>Person wohnt</b> ; <b>dies</b> gilt nicht, wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde eines Mitgliedstaats handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.“	Der Begriff „Wohnort“ ist enger zu verstehen. Achtung: Der korrespondierende Art. 79 Abs. 2 wurde nicht geändert und nennt weiter den Begriff „Aufenthaltsort“. Vgl. dazu Art. 79 Rn. 25.
Art. 4 Ziffer 18	„18. „Unternehmen“ eine <b>natürliche oder juristische</b> Person, die ...“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 15 Abs. 4	„(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß <b>Absatz 3 darf</b> die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.“	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. Vgl. dazu Art. 15 Rn. 34 ff.
Art. 20 Abs. 4	„Das Recht gemäß <b>Absatz 1</b> ...“	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. Vgl. dazu Art. 20 Rn. 104.
Art. 25 Abs. 1	„... organisatorische Maßnahmen – wie z.B. Pseudonymisierung –, <b>die</b> dafür ausgelegt sind, ...“	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.
Art. 25 Abs. 2 S. 1	„... die sicherstellen, dass durch <b>Voreinstellung nur</b> personenbezogene Daten, deren Verarbeitung ...“	Durch Wegfall des Wortes „grundsätzlich“ sind die Vorgaben wohl als abschließend und zwingend zu verstehen. Ein anderes Verständnis wird nicht mehr vom Wortlaut getragen werden können. Vgl. Art. 25 Rn. 61.
Art. 26 Überschrift	„ <b>Gemeinsam Verantwortliche</b> “	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkung.

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 28 Abs. 3 lit. g	„g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder <b>zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern</b> nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;“	Konsequente Ausweitung der Pflicht auf vorhandene Kopien. Vgl. dazu Art. 28 Rn. 125 ff.
Art. 32 Abs. 1	„... diese Maßnahmen <b>schließen gegebenenfalls unter</b> anderem Folgendes ein:“	Sprachliche Berichtigung eines Übersetzungsfehlers. Vgl. Art. 32 Rn. 23.
Art. 37 Abs. 1 lit. a	„a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von <b>Gerichten, soweit sie im</b> Rahmen ihrer juristischen Tätigkeit handeln,“	Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffs „Gericht“. Vgl. dazu Art. 37 Rn. 4.
Art. 40 Abs. 3 S. 1	„(3) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können Verhaltensregeln, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt wurden und gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels allgemeine Gültigkeit <b>besitzen, auch</b> von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, ...“	Sprachliche Berichtigung. Vgl. dazu Art. 40 Rn. 55 ff.
Art. 41 Abs. 3	„(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt den Entwurf <b>der Anforderungen an die</b> Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an den Ausschuss.“	Sprachliche Berichtigung. Vgl. dazu Art. 41 Rn. 5 ff.

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 41 Abs. 5	„(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn <b>die Anforderungen an ihre</b> Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen. Vgl. dazu Art. 41 Rn. 25 ff.
Art. 42 Abs. 7	„(7) Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die <b>einschlägigen Kriterien weiterhin</b> erfüllt werden. Die Zertifizierung wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn <b>die Kriterien für</b> die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen. Vgl. dazu Art. 42 Rn. 43 u. 51.
Art. 43 Abs. 3 S. 1	„(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand <b>der Anforderungen, die</b> von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder – gemäß Artikel 63 – von dem Ausschuss genehmigt wurden.“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkung. Vgl. dazu Art. 43 Rn. 21 u. 30.
Art. 43 Abs. 6	„(6) Die Anforderungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels und die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörden übermitteln diese Anforderungen und Kriterien auch dem <b>Ausschuss.</b> “	Pflicht zur Veröffentlichung wurde gestrichen. Vgl. dazu Art. 43 Rn. 34.

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 44 S.1 zweiter Hs.	„... dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener <b>Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation</b> an ein anderes Drittland oder ...“	Sprachliche Berichtigung. Vgl. dazu Art. 44 Rn. 6.
Art. 57 Abs. 1 lit. p	„p) <b>die Anforderungen an die</b> Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 abfassen und veröffentlichen;“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkung. Vgl. dazu Art. 57 Rn. 95 ff.
Art. 58 Abs. 1 lit. f	„f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu <b>den Räumlichkeiten, einschließlich</b> aller Datenverarbeitungsanlagen ...“	Ausweitung des Anwendungsbereichs. Zugang zu anderen Räumlichkeiten, wie z.B. Privatgrundstücken, denkbar. Vgl. Art. 58 Rn. 71 ff.
Art. 58 Abs. 2 lit. e	„e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener <b>Daten betroffene Personen</b> entsprechend zu benachrichtigen;“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 64 Überschrift	„Stellungnahme <b>des</b> Ausschusses“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 64 Abs. 1 lit. c	„c) der Billigung <b>der Anforderungen an die</b> Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 41 <b>Absatz 3, einer</b> Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 <b>Absatz 3 oder der Kriterien für die Zertifizierung gemäß Artikel 42 Absatz 5 dient</b> .“	Weitere Voraussetzung für die Übermittlung des Beschlusentwurfs an den Ausschuss. Vgl. dazu. Art. 64 Rn. 7 ff.

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 64 Abs. 6, 7 und 8	<p>„(6) <b>Die in Absatz 1 genannte zuständige</b> Aufsichtsbehörde nimmt den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf nicht vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist an.</p> <p>(7) Die in Absatz 1 <b>genannte zuständige Aufsichtsbehörde</b> trägt der Stellungnahme des <b>Ausschusses weitestgehend</b> Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.</p> <p>(8) Teilt <b>die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde</b> dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 65 Absatz 1.“</p>	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 65 Abs. 1 lit. a	<p>„a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 60 Absatz 4 einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der <b>federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt hat und sich die federführende Aufsichtsbehörde dem Einspruch nicht angeschlossen hat oder den</b> Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat...“</p>	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.

Arbeitshilfe zur Berichtigung der DS-GVO

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 69 Abs. 2	„(2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 70 <b>Absätze 1 und 2</b> ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.“	Inhaltliche Änderung. Vgl. dazu Art. 70 Rn. 59.
Art. 70 Abs. 1 lit. l	„l) Überprüfung der praktischen Anwendung <b>der Leitlinien</b> , Empfehlungen und bewährten Verfahren;“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 70 Abs. 1 lit. o	„o) <b>Genehmigung der Zertifizierungskriterien gemäß Artikel 42 Absatz 5</b> und Führung eines öffentlichen Registers <b>der Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß Artikel 42 Absatz 8</b> und der in Drittländern niedergelassenen <b>zertifizierten</b> Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 42 Absatz 7;“	Redaktionelle Berichtigung. Vgl. dazu Art. 70 Rn. 16 ff.
Art. 70 Abs. 1 lit. p	„p) <b>Genehmigung der</b> in Artikel 43 Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß <b>Artikel 43</b> ;“	Redaktionelle Berichtigung wohl ohne inhaltliche Auswirkungen.
Art. 77 Abs. 1	„... insbesondere in dem Mitgliedstaat <b>ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts</b> , ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes ...“	Sprachliche Berichtigung mit inhaltlichen Auswirkungen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist räumlich enger zu verstehen. So kann die betroffene Person eine Beschwerde bei einer nationalen Aufsichtsbehörde nur dann einlegen, wenn sie in diesem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Arbeitshilfe zur Berichtigung der DS-GVO

DS-GVO	Berichtigung v. 19.4.2018	Bedeutung der Berichtigung
Art. 79 Abs. 2	„... , in dem die betroffene Person <b>ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort</b> hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.“	Engerer Anwendungsbe- reich. Der gewöhnliche Auf- enthalt ist enger zu verste- hen als der Aufenthaltsort. Beachte dazu auch die Änderung des ErwG 145.
Art. 83 Abs. 1	„(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhän- gung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den <b>Absätzen 4, 5</b> und 6 in jedem Einzelfall wirksam, ver- hältnismäßig und abschreckend ist.“	Redaktionelle Berichtigung wohl ohne inhaltliche Aus- wirkungen.
Art. 83 Abs. 2 S. 1	„... anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buch- staben a bis h <b>und j verhängt</b> .“	Redaktionelle Berichtigung wohl ohne inhaltliche Aus- wirkungen.
Art. 88 Abs. 1	„ ... der Erfüllung des Arbeits- vertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvor- schriften oder durch Kollektiv- vereinbarungen festgelegten Pflichten, ...“	Sprachliche Berichtigung wohl ohne inhaltliche Aus- wirkungen.
Art. 88 Abs. 2	„(2) Diese Vorschriften <b>umfas- sen geeignete und</b> besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, ...“	Strengere Regelung zur Wahrung der menschlichen Würde. Vgl. dazu Art. 88 Rn. 23 ff.